

Wichtige Informationen über die Freiwillige Unfallversicherung im Ehrenamt bei der VBG

Seit dem Jahr 2012 besteht für Ehrenamtsträger*innen in gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen des BSB Nord Versicherungsschutz durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) über einen Rahmenvertrag. Dieser Rahmenvertrag stellt alle gewählten, berufenen und beauftragten Ehrenamtsträger*innen bei der Ausübung ihrer Vereins- bzw. Verbandstätigkeit unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Da es in der Vergangenheit nach Auskunft der VBG mitunter Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Versicherungsfällen gab, möchten wir unsere Mitgliedsorganisationen nachfolgend auf wichtige Punkte hinzuweisen, die es im Zusammenhang mit der Freiwilligen Unfallversicherung im Ehrenamt zu beachten gilt.

Auskunfts- und Nachweispflicht

Nach dem vereinbarten Vertrag besteht im Falle eines Unfalls eine Auskunftspflicht und Nachweispflicht gegenüber der VBG.

Auch wenn unsere Mitgliedsorganisationen über die Mitgliedschaft im BSB Nord an der freiwilligen Ehrenamtsversicherung partizipieren, besteht im Falle eines Unfalls dennoch die Pflicht, den Nachweis der zu versicherten Personen zu erbringen.

Wir bitten deshalb unsere Mitgliedsorganisationen darum, dafür Sorge zu tragen, dass im Zweifel immer auch die entsprechenden Nachweise über eine Wahl, Berufung oder Beauftragung erbracht werden können.

Wie kann dieser Nachweis erfolgen?

Für die satzungsgemäß gewählten Ehrenamtsträger*innen kann dies anhand der Satzung und des Protokolls der Mitgliederversammlung geschehen; für die berufenen und beauftragten Ehrenamtsträger*innen in anderer geeigneter Form, etwa durch Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung oder der Vorstandssitzung, in welcher die Berufung oder Beauftragung erfolgte.

Wie möchten Sie bitten, diese Informationen entsprechend zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Geschäftsstelle des BSB Nord gerne zur Verfügung:

Tel.: 0721/18 08 10

E-Mail: info@badischer-sportbund.de

Versicherte Personen:

Es können nur die **Wahlämter** versichert werden, die in der Vereinssatzung verankert sind. Hierzu zählen beispielsweise Vorsitz/Vorstand, Stellvertretung oder Kassenwart*in.

Bei bestimmten satzungsmäßigen Regelungen hat der Vorstand die Möglichkeit, zur Verstärkung Vereinsmitglieder zu berufen. Diese **Berufenen** können ebenfalls versichert werden. Dazu muss jedoch eine derartige Ermächtigungsgrundlage in der Satzung verankert sein.

Auch die durch den Vorstand **beauftragten** Personen können versichert werden. Es handelt sich dabei um Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstandes im Verein herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen. Dies sind leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projekts ausgeübt werden wie beispielsweise EDV-Beauftragte oder Festausschussleitung. Auch Schieds-, Wettkampf- und Linienrichter*innen können Beauftragte sein, sofern sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich (Einnahmen bis 840 Euro* jährlich § 3 Nr. 26a EStG) ausüben. Im Gegensatz zur Berufung bedarf es für eine Beauftragung keiner expliziten Satzungsregelung.

Doppelfunktionen:

Übernimmt eine Person mehrere zu versichernde Ämter, so ist jedes einzelne Amt bzw. jede einzelne Funktion zu benennen. Wird die Tätigkeit für denselben Verein ausgeübt, wird in diesem Fall jedoch nur ein Kopfbeitrag erhoben.

Nachweise / Beschlüsse:

Unfallversichert über die VBG ist nur der oben genannte Personenkreis während der Ausübung des Wahlamtes und/oder der Beauftragung. Die namentliche Nennung entfällt vorerst. Sie ist aber bei einem Unfall auf Verlangen nachzureichen. Ebenso sind entsprechende Nachweise vorzulegen wie die Satzung, Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung, in welcher die Beauftragung erfolgte.

Änderungen:

Sollten sich Änderungen ergeben – es kommen beispielsweise weitere Beauftragte dazu - sind diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern sich z.B. durch Neuwahlen nur die personellen Besetzungen ändern, aber nicht die Wahlämter, bedarf es keiner Änderungsmeldung.

Beitrag:

Der Jahresbeitrag wird bei einem Beitritt im laufenden Jahr nicht anteilig erhoben, sondern stets für das ganze Jahr berechnet.

Pflichten der Versicherten:

Bei Eintritt eines Unfalls besteht für den/die Verletzte/n die Pflicht, sich bei einem Durchgangsarzt/einer Durchgangsarztin vorzustellen und den Unfall an den Verein zu melden. Verein und verletzte Person melden den Unfall gemeinsam an die VBG. Dabei ist auf die Kundennummer des LSB hinzuweisen.

Versicherungsleistungen:

Über die Leistungen wie beispielsweise Heilbehandlungskosten oder Verletztenrente informiert die VBG ausführlich auf ihrer Homepage www.vbq.de.

Übungsleiter und Übungsleiterinnen:

Übungsleiter*innen gehören nicht zum Kreis der Ehrenamtsträger*innen. Für nebenberuflich (ehrenamtlich) tätige Übungsleiter*innen mit einer Aufwandsentschädigung von bis zu 3.000 Euro* jährlich hat der LSB einen gesonderten Pauschalvertrag mit der VBG geschlossen.